

Alle Bestätigungen unserer Lieferanten sind lediglich Absichtserklärungen, Sie werden daher sicherlich verstehen, dass wir auf dieser Basis keine rechtsverbindlichen Erklärungen zur Vorregistrierung und Verfügbarkeit der fremdbezogenen Stoffe abgeben können.

Grundsätzlich verpflichten sich unsere Lieferanten mit der Annahme unserer Bestellung, nur REACH-konforme Stoffe und Zubereitungen zu liefern.

Verwendungen und Verwendungsbeschreibungen (UseReports):

Im Rahmen der Registrierungsprozesse müssen unter anderem die Verwendungen der Stoffe angegeben werden. Auf Verbandsebene wurden diese in standardisierter Form auf Basis der ECHA Use & Exposure Deskriptoren nach RIP 3.2 Chapter R12 und R16 ausgearbeitet, wobei auch alle uns bekannten Verwendungen bei unseren Kunden abgedeckt wurden. Diese Verwendungsbeschreibungen haben wir allen Lieferanten mitgeteilt, damit sie in den entsprechenden Registrierungs dossiers Berücksichtigung finden.

Für Produkte zur Oberflächenbehandlung finden Sie sie veröffentlicht und erläutert auf der Webseite der A.I.S.E. (International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products):

<http://www.aise.eu/our-activities/product-safety-and-innovation/reach/description-of-uses.aspx>

(..) für Kleb- und Dichtstoffe auf der Website der FEICA (Europäischer Klebstoffverband):

<http://www.feica.org>

Die Verwendungsbeschreibungen für Produkte der Bau-Chemie finden Sie unter folgender Adresse:

https://bauchemie.vci.de/wiki/SPERC_User_CC/Seiten/UseReports.aspx

Die vorgesehene Verwendung unserer Produkte finden Sie im jeweiligen Technischen Datenblatt. Dort können Sie prüfen, ob die genannten Verwendungen Ihren Anwendungen entsprechen. Zugehörige REACH Informationen werden wir entsprechend nach Erhalt durch unsere Lieferanten über das SDB kommunizieren. Sollten Sie Ihre Anwendung nicht abgedeckt sehen, benötigen wir die Information zu Ihrer fehlenden Verwendung, beschrieben auf Basis der ECHA Deskriptoren. Nur so können wir Ihre bisher nicht abgedeckten Verwendungen in unsere Kommunikationskette einbinden.

SVHC und Anhang XIV:

Besonders Besorgniserregende Substanzen (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern / SVHC) werden von der Europäischen Chemikalien Agentur in einer sogenannten Kandidatenliste veröffentlicht (<http://echa.europa.eu/>). Da diese Liste fortlaufend aktualisiert wird, unterliegt sie bei uns einer ständigen Beobachtung und wird bei jeder Ergänzung mit unseren Rezepturen abgeglichen.

Die weitaus meisten Produkte aus unserem Hause sind Zubereitungen (Gemische). Die Auskunftspflicht für Zubereitungen ist im Artikel 31 der REACH - Verordnung geregelt und wird über das europäische Sicherheitsdatenblatt erfüllt. Dort finden Sie die Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen wie SVHC.



Besondere Auskunftspflicht bezüglich des Gehaltes an SVHC in Erzeugnissen ergibt sich aus Artikel 33 der REACH - Verordnung, da Erzeugnisse nach alter Chemikaliengesetzgebung nicht geregelt waren, obwohl sie Gefahrstoffe enthalten könnten.

Sollten also Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste (letzte Änderung 15. Januar 2018) mit $\geq 0,1$ Massen % Rezepturbestandteil in unseren Zubereitungen oder Erzeugnissen enthalten sein, was in einigen ausschließlich industriell genutzten Produkten sein kann, sind diese im EU / REACH - Sicherheitsdatenblatt als solche genannt.

Somit liegen Ihnen die nötigen Informationen zu den Stoffen aus der SVHC - Kandidatenliste in unseren Produkten vor.

Nach unserem derzeitigen Informationsstand und eigenen Recherchen gehen wir davon aus, dass auch die an Sie gelieferten Verpackungen unserer Produkte keinen Stoff der Kandidatenliste über 0,1 Massen% enthalten. Sollten wir in Zukunft wider Erwarten anders lautende Informationen erhalten, werden wir Sie umgehend benachrichtigen.

Die Aufnahme eines Stoffes in die SVHC Kandidatenliste beinhaltet nicht automatisch ein Verwendungsverbot, so dass die entsprechende Substanz wie gewohnt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verwendungsbedingungen eingesetzt werden kann.

Inzwischen wurden Stoffe der Kandidatenliste in den **Anhang XIV** aufgenommen und einige unterliegen mittlerweile der Autorisierungspflicht. Wir sind uns der Konsequenzen sehr wohl bewusst und ergreifen alle Maßnahmen, die nötig sind, um hinsichtlich Autorisierung und Anwendung die REACH-Konformität unserer Produkte sicherzustellen.

eSDB

Ein Anhang zum Sicherheitsdatenblatt mit Expositionsszenarien muss stoffspezifisch von den Akteuren in der Lieferkette erstellt werden, die für einen Stoff einen Stoffsicherheitsbericht erstellt haben.

Henkel Adhesive Technologies fungiert in wenigen Fällen als Hersteller / Importeur von Chemikalien. Für die Chemikalien, für die von unserer Seite ein Stoffsicherheitsbericht im Rahmen einer REACH-Registrierung erstellt wurde, stellen wir einen Annex auf www.mymsds.henkel.com zur Verfügung.

Dieser kann im Bereich "EU Annex" heruntergeladen werden.

Hinweise zur sicheren Verwendung unserer Gemische entnehmen Sie bitte den Sicherheitsdatenblättern unserer Produkte. Es besteht darüberhinaus keine Verpflichtung nach Artikel 31(7) REACH Verordnung, Expositionsszenarien von Lieferanten zu Substanzen, die in unseren Gemischen enthalten sind, als solche durchzureichen.

Registrierungen:

Fristgerecht zum ersten (30.11.2010) sowie zweiten Registrierungstermin (31.05.2013) wurden die Registrierungsdossiers aller Stoffe, für die Henkel registrierungspflichtig ist, bei der ECHA eingereicht. Die Registriernummern entnehmen Sie bitte – wie unter REACH vorgesehen - dem Sicherheitsdatenblatt. **Die Angabe**



der letzten 4 Stellen einer REACH-Registrierungsnummer ist nicht vorgeschrieben und wird in den Lieferketten entsprechend nicht notwendigerweise kommuniziert.

Selbstverständlich werden wir auch weiterhin unseren Verpflichtungen entsprechend der REACH-Verordnung nachkommen. Das gilt sowohl für unsere Mitteilungspflichten als auch für die REACH-Konformität aller unserer Produkte.

Wir verfolgen aufmerksam den Prozess, der zum Austritt des Vereinigten Königreiches führen wird, um zu gegebener Zeit adequat reagieren zu können.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass sich die hier gemachten Aussagen auf alle Produkte von Henkel Adhesive Technologies beziehen, welche in der EU von Henkel EU Unternehmen verkauft werden.

Sollten Sie außereuropäischer Kunde sein und eines unserer Produkte in die EU importieren, sind Sie als Importeur für die Einhaltung der REACH Verpflichtungen verantwortlich. Falls Sie weitere Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an ihren lokalen Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Henkel Adhesive Technologies,
Henkel AG & Co. KGaA

Contact details

Astrid Geibel
REACH Officer Henkel Adhesive Technologies
Henkel-Str. 67
D-40589 Duesseldorf
Phone: +49 (0) 211 797 17834
Fax: +49 (0) 211 798 14688
Email: reach.adhesives-technologies@henkel.com